<u>Abschrift</u> <u>3 C 459/42</u> (3 StS 43/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den beschäftigungslosen W.

J ohne festen Wohnsitz, z.Zt. in dieser Sache in der deutschen Untersuchungshaftanstalt Prag=Pankratz in Haft, wegen Verbrechens gegen den § 2 VO gegen Volksschädlinge hat das Reichsgericht, 3.Strafsenat, in der Sitzung vom 15.Juni 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Dr. Köllensperger, Schaefer II, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr.Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: der Sekretär Schubert.

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: Das Urteil des Sondergerichts bei dem deutschen Landgericht in Prag vom 8. Januar 1942 wird im Strafausspruche nebst den Feststellungen, die ihm insoweit zu Grunde liegen, aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen Grunde

Das Sondergericht hat den Angeklagten als gefährlichen Ge= wohnheitsverbrecher wegen eines Verbrechens gegen den § 2 VO gegen Volksschädlinge in Verbindung mit Diebstahl im Rückfall zu 4 Jahren

Zucht*

Zuchthaus verurteilt und die Sicherungsverwahrung gegen ihn angeordnet.

In den Strafzumessungsgründen führt das Sondergericht u.a. aus: Andererseits hat das Gericht in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines besonders schweren Falles gemäß dem § 2 VolksschädlVO verneint, da nur ein einzelner Fahrraddieb= stahl zur Aburteilung gelangt ist. Auch verlangt das gesunde Volksempfinden nicht die Bestrafung mit dem Tode zum Schutze der Volksgemeinschaft. Hiergegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts; er beantragt, das angefochtene Urteil im Strafausspruch aufzuheben, damit erneut geprüft werden könne, ob nicht gegen den Angeklagten die Todesstrafe zu verhängen sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat den erstrebten Erfolg.

Daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, hat das Sondergericht bedenkenfrei nachgewiesen. Rechtlich fehlerhaft ist lediglich die Begründung, mit der es das Sonder=gericht ablehnt, auf Todesstrafe zu erkennen.

Schon die Begründung, mit der das Sondergericht das Vorliegen eines besonders schweren Falles eines Verbrechens gegen den § 2 VO gegen Volksschädlinge ablehnt, gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Für die Frage, ob ein besonders schwerer Fall dieses Ver= brechens vorliegt, kommt es nicht allein auf die Tat an, die den Gegenstand des gerade vorliegenden Falles bildet. Entscheidend ist vielmehr die Gesamtpersönlichkeit des Täters (vol.dazu Freisler Deutsches Strafrecht Bd. I S.89, auch RGSt Ed. 76 S.88). Deshalb ist es verfehlt, daß das Sondergericht die Annahme eines besonders schweren Falles mit der Begrundung ablehnt, es sei "nur ein einzel= ner Fahrraddiebstahl" zur Aburteilung gelangt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Sondergericht auch in der Frage, ob das gesunde Volksempfinden die Todesstrafe verlange, zu einem anderen Ergebnis gelangt sein würde, wenn es unter richtigen rechtlichen Gesichts= punkten an die Prüfung der Frage, ob ein besonders schwerer Fall vorliege, herangegangen wäre. Im übrigen ist auch unrichtig. daß "nur ein einzelner Fahrraddiebstahl" zur Aburteilung gelangt sei; vielmehr hat das Sondergericht selbst den Wäschediebstahl, den der Angeklagte am selben Tage und im selben Hause begangen hat, als im Fortsetzungszusammenhange mit dem Fahrraddiebstahl stehend ange= sehen und also mit abgeurteilt.

Hierzu kommt, daß auch der § 1 G.v.4. September 1941 (RGBl.I S.549) als Grundlage für die Verhängung der Todesstrafe in Betracht kommt. Zwar ist dieses Gesetz erst nach der hier abgeurteilten Tat ergangen. Es wirkt aber gemäß dem § 10 Abs.2 des Gesetzes und dem § 6 der zu seiner Durchführung erlassenen VO vom 24. September 1941 (RGBl I S.581) zurück auf Straftaten, die vor dem Inkrafttreten begangen sind.

Nach den Feststellungen des Sondergerichts liegen gegen den Angeklagten außer der gegenwärtigen Strafsache noch zwei rechts= kräftige Urteile vor, in denen er zu 4 Jahren schweren Kerkers und zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt ist. Sie betreffen sämtlich Straftaten, die der Angeklagte nach den hier abgeurteilten beiden Diebstählen begangen hat. Ferner ist der Angeklagte noch mehrerer bisher nicht abgeurteilter Diebstähle schuldig, für die Protek= toratsgerichte zuständig sind. Seit 1934 ist er überhaupt keiner geregelten Tätigkeit mehr nachgegangen, sondern hat seinen Lebens= unterhalt "ausschließlich aus den Erträgen seiner strafbaren Handlungen und gelegentlichen Bettelns" bestritten, dies auch noch zu einer Zeit, in der es jedem Arbeitswilligen ein leichtes war, auf ehrliche Weise sein Auskommen zu finden. Wird dazu die hemmungg lose Art in Betracht gezogen, in der der Angeklagte seit 1927 immer wieder straffällig geworden ist, so liegt die Annahme nahe, daß es sich bei ihm um ein unnützes Glied des Volkskörpers handelt das - aus der Volksgemeinschaft endgültig auszuscheiden im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

Das angefochtene Urteil ist daher im Strafausspruch aufzuhez ben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Für die Anwendung des § 1 G. vom 4. September 1939 wird auf die Entscheidung RGSt Bd. 76 S. 91 sowie auf den Aufsatz von Freisler' DJ 1941 S. 930 – 932 verzwiesen.

gez.: Bumke

Hartung

Köllensperger

Schaefer Paul